

## STROMLIEFERUNGSVERTRAG ZUM SONDERABKOMMEN EF-NSG

Nachname, Vorname (nachstehen Kunde genannt)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon privat

Telefon geschäftlich

Fax / E-Mail

und  
der Stadtwerke Ahlen GmbH, Industriestraße 40, 59229 Ahlen  
- nachstehend „Stadtwerke“ genannt

### 1. ABNAHMESTELLE

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählpunktbezeichnung

Vertragskontonummer

### 2. LIEFERUNG, ABNAHME

Der Kunde beauftragt die Stadtwerke mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160 gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Abnahmestelle. Die bereitgestellte Leistung richtet sich bei gewerblich genutzten Anlagen nach der vor der Messeinrichtung eingebauten Absicherung. Die Anschlussanlage der Stadtwerke endet an den Ausgangsklemmen der Hausanschlussicherung. Der Endpunkt der Anschlussanlage ist die Übergabestelle.

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie.

### 3. PREISE, LIEFERBEGINN

Der Kunde zahlt das im Preisblatt „Sonderabkommen EF-NSG“ (Anlage 1) vereinbarte Entgelt.  
Die Belieferung beginnt am 01.01.2016.

### 4. VERTRAGSBEGINN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien gültig und läuft zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einem Partner spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

### 5. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie bei einem Jahresverbrauch bis 300.000 kWh Anwendung.

Industriestraße 40  
59229 Ahlen  
Telefon 02382 · 788 - 0  
Telefax 02382 · 788 - 258  
info@stadtwerke-ahlen.de  
www.stadtwerke-ahlen.de  
Steuer-Nr.: 304/5841/0021  
USt-ID-Nr.: DE123994322

**Geschäftsführung**  
Hans Jürgen Tröger  
Dipl.-Bw. Elke Pfeifenschneider

**Sparkasse Münsterland Ost**  
Kto.-Nr. 11 015 · BLZ 400 501 50  
IBAN DE38 4005 0150 0000 0110 15  
BIC WELADED1MST

**Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
Ralf Kiowsky

**Volksbank Ahlen**  
Kto.-Nr. 102 000 300 · BLZ 412 625 01  
IBAN DE56 4126 2501 0102 0003 00  
BIC GENODEM1AHL

**Sitz der Gesellschaft**  
Ahlen (Westf.)  
Handelsregister: Münster B 8513

**Postbank Dortmund**  
Kto.-Nr. 113 475 462 · BLZ 440 100 46  
IBAN DE52 4401 0046 0113 4754 62  
BIC PBNKDEFF

## 6. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/ oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

## 7. DATENAUSTAUSCH MIT DER SCHUFA / WIRTSCHAFTSAUSKUNFTEIEN / BONITÄTSPRÜFUNG

**Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromliefervertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei/SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt. Werden Daten an eine Wirtschaftsauskunftei übermittelt, so erfolgt die Übermittlung der Daten an die Bürgel Wirtschaftsinformationen, Gaastraße 18, 22761 Hamburg zum Zwecke der Bonitätsprüfung.**

## 8. ZAHLUNGSWEISE

Zur Teilnahme am Lastschriftverfahren ist es erforderlich, das als separate Anlage 3 beigefügte „SEPA-Lastschriftmandat“ zu erteilen. Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück.

## 9. ANLAGEN

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Preisblatt „Sonderabkommen EF-NSG“
- Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie bei einem Jahresverbrauch bis 300.000 kWh
- Anlage 3: SEPA-Lastschriftmandat

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Kunde die o. g. Vertragsbedingungen, den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ahlen GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie bei einem Jahresverbrauch bis 300.000 kWh sowie des Preisblattes „Sonderabkommen EF-NSG“.

-----  
Ahlen, Datum

i. V.  i. V.   
Stadtwerke Ahlen GmbH

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift Kunde

## PREISBLATT „SONDERABKOMMEN EF-NSG“

gültig vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

1. Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie je Abnahmestelle setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

Preise bei Eintarifzählung		netto
1.1	Grundpreis	120,00 Euro / Jahr
1.2	Arbeitspreis nach Verbrauchszonen	
1.2.1	Arbeitspreis für die ersten 10.000 kWh	14,54 Cent / kWh
1.2.2	Arbeitspreis für die nächsten 20.000 kWh	13,64 Cent / kWh
1.2.3	Arbeitspreis für die nächsten 30.000 kWh	12,94 Cent / kWh
1.2.4	Arbeitspreis für alle weiteren kWh	12,44 Cent / kWh

Preise bei Doppeltarifzählung (Schwachlastzeitenregelung)		netto
1.1	Grundpreis	192,00 Euro / Jahr
1.2	Arbeitspreis HT nach Verbrauchszonen	
1.2.1	Arbeitspreis für die ersten 10.000 kWh	14,54 Cent / kWh
1.2.2	Arbeitspreis für die nächsten 20.000 kWh	13,64 Cent / kWh
1.2.3	Arbeitspreis für die nächsten 30.000 kWh	12,94 Cent / kWh
1.2.4	Arbeitspreis für alle weiteren kWh	12,44 Cent / kWh
2.	Arbeitspreis Niedertarifarbeitspreis (NT)	10,31 Cent / kWh
3.	Durchschnittshöchstpreis	16,71 Cent / kWh
4.	Durchschnittsmindestpreis	12,31 Cent / kWh

Industriestraße 40  
 59229 Ahlen  
 Telefon 02382 · 788 - 0  
 Telefax 02382 · 788 - 258  
 info@stadtwerke-ahlen.de  
 www.stadtwerke-ahlen.de  
 Steuer-Nr.: 304/5841/0021  
 USt-ID-Nr.: DE123994322

**Geschäftsführung**  
 Hans Jürgen Tröger  
 Dipl.-Bw. Elke Pfeifenschneider

**Sparkasse Münsterland Ost**  
 Kto.-Nr. 11 015 · BLZ 400 501 50  
 IBAN DE38 4005 0150 0000 0110 15  
 BIC WELADED1MST

**Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
 Ralf Kiowsky

**Volksbank Ahlen**  
 Kto.-Nr. 102 000 300 · BLZ 412 625 01  
 IBAN DE56 4126 2501 0102 0003 00  
 BIC GENODEM1AHL

**Sitz der Gesellschaft**  
 Ahlen (Westf.)  
 Handelsregister: Münster B 8513

**Postbank Dortmund**  
 Kto.-Nr. 113 475 462 · BLZ 440 100 46  
 IBAN DE52 4401 0046 0113 4754 62  
 BIC PBNKDEFF

## 2. ABGABEN UND STEUERN

Die aufgeführten Preise enthalten den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie die Kosten für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

Folgende Steuern und Umlagen werden in jeweiliger Höhe gesondert in Rechnung gestellt:

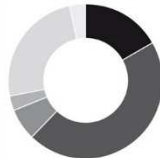
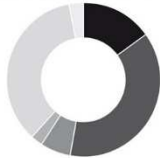
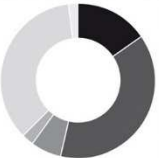
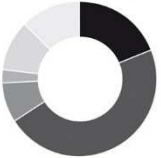
2.1	Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG)	6,354 Cent / kWh
2.2	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,445 Cent / kWh
2.3	§19 Abs. 2 StromNEV	0,378 Cent / kWh
2.4	Offshore-Haftungsumlage nach §17f Abs. 5 EnWG	0,040 Cent / kWh
2.5	abLa-Umlage nach §18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbare Lasten	0,000 Cent / kWh
2.6	Stromsteuer	2,050 Cent / kWh
<b>Gesamthöhe von Steuern und Umlagen</b>		<b>9,267 Cent / kWh</b>

Darüber hinaus verstehen sich die aufgeführten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 19 %).

## 3. KUNDENINFORMATION ZUR STROMKENNZEICHNUNG GEMÄSS § 42 DES ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZES (ENWG)

### Gesamtübersicht Produktkennzeichnung der Stadtwerke Ahlen GmbH

gemäß § 42 Abs. 1 bis 8 EnWG i.V.m. §§ 78 und 79 EEG 2014 (gültig ab 11/2015)

	Bundesmix	Gesamtunternehmensmix	Produktmix	Residualmix
				
Kernkraft	16,8 %	15,2 %	14,8 %	18,9 %
Kohle	45,5 %	37,7 %	36,9 %	47,1 %
Erdgas	6,7 %	6,5 %	6,4 %	8,2 %
sonstige fossile Energieträger	3,1 %	2,3 %	2,3 %	2,9 %
nach EEG geförderte erneuerbare Energien	24,6 %	35,5 %	37,7 %	10,4 %
sonstige erneuerbare Energien	3,3 %	2,8 %	1,9 %	12,5 %
CO <sub>2</sub> -Emission	508 g/kWh	428 g/kWh	418 g/kWh	507 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0005 g/kWh	0,0004 g/kWh	0,0004 g/kWh	0,0004 g/kWh



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für die Lieferung von elektrischer Energie bei einem Jahresverbrauch bis 300.000 kWh

### 1. TARIFSCHALTZEITEN

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ahlen GmbH gelten die folgenden Tarifschaltzeiten:  
a) als HT-Zeiten gelten: die Stunden von 6:00 bis 22:00 Uhr  
b) als NT-Zeiten gelten: die Stunden von 22:00 bis 6:00 Uhr  
Bei Versorgung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Ahlen Netz GmbH gelten die Schaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

### 2. VERTRAGSSCHLUSS / LIEFERBEGINN

Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend. Maßgeblich ist das bei Vertragsschluss geltende Preisblatt. Der Strombezug auf Grundlage dieses Vertrags darf lediglich aufgrund gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit erfolgen. Der Vertrag kommt durch Unterschrift der Stadtwerke Ahlen GmbH (im Folgenden als Stadtwerke bezeichnet) und des Kunden sowie durch Bestätigung der Stadtwerke in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

### 3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG / WEITERLEITUNGSVERBOT / BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT / EIGENERZEUGUNGSANLAGEND.

- 3.1. Die Stadtwerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 3.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 3.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 10.
- 3.4. Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert sind.
- 3.5. Der Kunde hat die Stadtwerke vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch schriftlich (keine E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

### 4. MESSUNG / ZUTRITTSRECHT / ABSCHLAGSZAHLUNGEN / ABRECHNUNG / ANTEILIGE PREISBERECHNUNG

- 4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, den Stadtwerken oder auf Verlangen der Stadtwerke oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die Stadtwerke werden den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die Stadtwerke und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der Stadtwerke oder des Netzbetreibers oder einem von diesen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß den im beigefügten Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahlen aufgeführten Preise in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- 4.3. Die Stadtwerke können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies an-gemessen zu berücksichtigen.
- 4.4. Zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses werden die Stadtwerke eine Abrechnung erstellen, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Bei monatlichen Abrechnungen entfällt das Recht der Stadtwerke nach Ziff. 4.3.
- 4.5. Der Kunde kann jederzeit von den Stadtwerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 4.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei

denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 4.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

### 5. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN / VERZUG / ZAHLUNGSVERWEIGERUNG / AUFRUCHNUNG

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, Barzahlung oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug stellen die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß den im beigefügten Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahlen aufgeführten Preise in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen 15. Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

### 6. PREISE UND PREISBESTANDTEILE / ZUKÜNFTIGE/STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN / PREISANPASSUNG NACH BILLIGEM ERMESSEN

- 6.1. Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt und die Konzessionsabgaben.
- 6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2015 6,170 Cent pro kWh.
- 6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Mit den KWKG-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr 2015 0,254 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 100.000 kWh.
- 6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,237 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 100.000 kWh.
- 6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher über die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2015 -0,051 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.



- 6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) beträgt für das Kalenderjahr 2015 0,006 Cent pro kWh.
- 6.7. Die Preise nach Ziff. 6.1 bis 6.6 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.8. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1, um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung 24. entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.9. Die Stadtwerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2. bis 6.8. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Preise nach Ziff. 6.1. – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 6.2.bis 6.7. sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.8. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1. genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.10. bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.10. erfolgt ist – seit Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.10. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.-Nr. 02382 / 788-100 und im Internet unter [www.stadtwerke-ahlen.de](http://www.stadtwerke-ahlen.de) erhalten.
- ## 7. VORAUSZAHLUNG
- 7.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.
- 7.2. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 9 bleiben unberührt.
- ## 8. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DIESER BEDINGUNGEN
- Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. ENWG, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlassen haben und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/ oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er**

das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 9. EINSTELLUNG UND UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG / FRISTLOSE KÜNDIGUNG

- 9.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende 30. Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 9.3. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen pauschal gemäß den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ahlen aufgeführten Preise in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen. Die Entsperrung erfolgt dann, nachdem die Kosten bezahlt und bei den Stadtwerken Ahlen eingegangen sind.
- 9.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziff. 9.1. oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziff. 9.2 Satz 1-4; im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher anzudrohen.
- 9.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden.
- 9.6. Darüber hinaus sind die Stadtwerke berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Bürgel Wirtschaftsinformationen, Gaastraße 18, 22761 Hamburg oder einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- ## 10. HAFTUNG
- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2. Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- ## 11. UMZUG
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 11.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Die Stadtwerke unterbreiten dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten Stadtwerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- ## 12. VERTRAGSSTRAFE
- 12.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 12.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 12.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- ## 13. DATENSCHUTZ / WIDERSPRUCHSRECHT
- 13.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben,

verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von den Stadtwerken nur weiter gegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

- 13.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken widersprechen.
14. **INFORMATIONEN ZU WARTUNGSDIENSTEN UND -ENTGELTEN / LIEFERANTENWECHSEL**
- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber zu erfragen.
- 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
15. **GERICHTSSTAND**  
Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Ahlen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
16. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZES**  
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).
17. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 17.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Stand: Januar 2015

## SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

**DE44ZZZ00000554793**

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz

Vertragskontonummer

Rechnungsnummer/sonstige Referenz

Ich ermächtige die Stadtwerke Ahlen GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Ahlen GmbH auf meine unten angegebene Bankverbindung gezogenen Lastschriften einzulösen.

### HINWEIS:

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### ANGABEN ZUM KONTOINHABER/ZUR KONTOINHABERIN:

Nachname, Vorname, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

### ANGABEN ZUR BANKVERBINDUNG:

Kreditinstitut

BIC Kreditinstitut

IBAN des Kontoinhabers

Dieses Mandat ist gültig ab (Datum)

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

Industriestraße 40  
 59229 Ahlen  
 Telefon 02382 · 788 - 0  
 Telefax 02382 · 788 - 258  
 info@stadtwerke-ahlen.de  
 www.stadtwerke-ahlen.de  
 Steuer-Nr.: 304/5841/0021  
 USt-ID-Nr.: DE123994322

**Geschäftsführung**  
 Hans Jürgen Tröger  
 Dipl.-Bw. Elke Pfeifenschneider

**Sparkasse Münsterland Ost**  
 Kto.-Nr. 11 015 · BLZ 400 501 50  
 IBAN DE38 4005 0150 0000 0110 15  
 BIC WELADED1MST

**Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
 Ralf Kiowsky

**Volksbank Ahlen**  
 Kto.-Nr. 102 000 300 · BLZ 412 625 01  
 IBAN DE56 4126 2501 0102 0003 00  
 BIC GENODEM1AHL

**Sitz der Gesellschaft**  
 Ahlen (Westf.)  
 Handelsregister: Münster B 8513

**Postbank Dortmund**  
 Kto.-Nr. 113 475 462 · BLZ 440 100 46  
 IBAN DE52 4401 0046 0113 4754 62  
 BIC PBNKDEFF